

Zeiten des Urhebers sein Recht übertragen worden ist. Auf diesen Fall also kann das Bedenken des Abg. Brockhaus keine Beziehung leiden.

Abg. Brockhaus: Es ist mir noch nicht ganz klar, wie die Deputation die Sache eigentlich ansieht, ob sie der Meinung ist, daß nach dem Tode eines solchen Autors sofort sein Werk Gemeingut werde oder nicht.

Referent Abg. Todt: Wenn ein Schriftsteller oder Künstler stirbt, ohne einen Rechtsnachfolger außer dem Fiscus zu hinterlassen, so wird eben der Fiscus eintreten, wenn jener über sein Werk nicht verfügt hat. Um das auszuschließen, hat eben der Zusatz gemacht werden sollen, weil für den Fiscus nicht die Gründe sprechen, die für andere Rechtsnachfolger des Urhebers geltend gemacht werden können. Wenn also ein Schriftsteller oder Künstler sein Werk einem Verleger übertragen hat, so wird sein Recht auf den Verleger übergehen. Es ist hier nur der Fall gemeint, wenn er nicht darüber verfügt hat.

Präsident D. Haase: Ich erwarte zunächst, daß der Referent sich über das Amendement erkläre.

Referent Abg. Todt: Ich habe meinerseits gegen das Amendement des Abg. Brockhaus kein Bedenken, aber die Fassung wird sich vorzubehalten sein. Ich weiß nämlich nicht, wo es sich anschließen soll. Da aber nach der Erklärung des Herrn Commissars der Zusatz, der von der Deputation beantragt worden ist, nicht mehr gemißbilligt, sondern nur eine andere Fassung vorbehalten wird, so könnte, wenn anders der Vorschlag des Abg. Brockhaus Annahme fände, für den Augenblick auch nur der Grundsatz angenommen und die Fassung gleichfalls sich vorbehalten werden.

Königl. Commissar D. Schaarschmidt: Es wird hier darauf ankommen, zu berücksichtigen, ob nicht schon der Gesetzesentwurf und die allgemeinen Rechtsgrundsätze hinreichen, das Bedenken des geehrten Abg. Brockhaus zu beseitigen. Der Fall ist nämlich der: wenn Mehre zusammen an einem Werke arbeiten und sich als gemeinschaftliche Verfasser genannt haben, und es stirbt, wie wohl allemal geschehen wird, der Eine eher, als der Andere, von welchem Zeitpunkte an soll dann die 30jährige Frist gerechnet werden? Nun scheint sich von selbst zu verstehen, daß das Recht zweier Verfasser an einem gemeinschaftlichen Werke für untheilbar erachtet werden muß, und daß die Frist der Schutzdauer erst vom Tode des Letztern anfangen kann; denn sonst müßte sie getheilt werden, sie müßte zur Hälfte 30 Jahre nach dem Tode des Letztern dauern und zur Hälfte von dem frühern Zeitpunkte an laufen. Das läßt sich aber nicht annehmen, und es wird daher, wenn ein besonderer Werth darauf gelegt wird, die Regierung kein Bedenken haben, daß bei der Redaction eine Fassung gewählt werde, welche das Bedenken beseitigt.

Abg. D. v. Mayer: Ich bin zu der Ueberzeugung gekommen, daß es besser sei, es bei dem Gesetzesentwurfe zu lassen, und gerade das, was der Herr Commissar gesagt hat, bestimmt mich dazu. Es ist nämlich nicht immer der Fall so, daß bei zwei Verfassern eines Buchs das Eigenthum als untheilbar erachtet wer-

den muß. Das Buch z. B., welches der Abg. Brockhaus anführte, das Gespensterbuch, läßt genau erkennen, welche Erzählungen von Laun und welche von Apel sind; hier läßt sich das Eigenthum an den einzelnen Erzählungen, die durch den Gesamttitel nicht eben erst zu Einem Werke werden, wohl scheiden. Darum möchte in jedem einzelnen Falle es der Erwägung und Entscheidung der Richter zu überlassen sein, die allgemeine Bestimmung der §. 3 anzuwenden, ohne das Urtheil durch speciellere Normen des Gesetzes im Voraus zu beschränken. Ich halte das Amendement daher für einen der Punkte, welchen man nicht herausheben, sondern es dabei bewenden lassen muß, was die §. 3. sagt. Auch hier tritt ein, was der königl. Herr Commissar vorher sagte: wer der Urheber sei, das ist nach dem concreten Falle zu beurtheilen, und läßt es sich nicht ersehen, wer von mehreren der eigentliche Urheber ist, dann würde nach doctrineller Auslegung die Schutzfrist nicht eher erlöschen können, als nach dem Tode der letzten als Miturheber bekannten Person.

Königl. Commissar D. Schaarschmidt: Das entspricht ganz der Ansicht der Regierung. Nur unter der Voraussetzung, daß die Frage der Untheilbarkeit des Eigenthums keinem Zweifel unterliege, kann jene Folgerung daraus gezogen werden; wegen der Gedenkbarkeit von Fällen aber, wo diese Frage zweifelhaft sein kann, würde jeder Zusatz zum Gesetze mit großer Behutsamkeit so gefaßt werden müssen, daß er zu keinen Fehlschlüssen Veranlassung gibt.

Abg. Brockhaus: Mein Bedenken ist durch die Aeußerung des Abg. D. v. Mayer nicht beseitigt. Es ist in dieser Beziehung doch auch der Verleger zu berücksichtigen; er hat ja ein Recht auf den Verlag eines bestimmten Werkes von mehreren Verfassern erlangt, er muß also auch sicher darüber sein und genau wissen, wie lange er noch im Besitze dieses Werkes sein könne. Ist es aber möglich, daß ein Werk schon 30 Jahre nach dem Tode eines der Verfasser wenigstens theilweise Gemeingut werden kann, dann hat es ja nicht mehr denselben Werth, und das „Gespensterbuch“ existirte dann eigentlich gar nicht mehr, was der Verleger gekauft hat. Ich halte es wenigstens für unbedenklich, wenn ein solcher Zusatz gemacht wird, zu Beseitigung von Zweifeln, die nicht ausbleiben werden.

Abg. D. v. Mayer: Durch Alles das, was der geehrte Abgeordnete gesagt hat, finde ich mich nur in meiner Meinung bestärkt. Gerade weil die Fälle so verschieden sind, halte ich es für einen Nachtheil, dem Amendement Folge zu geben, es wäre denn, man nähme in dieses Amendement alle verschiedentlich mögliche Fälle auf und entschiede für jede einzelne Verschiedenheit besonders. Denn es kommt hierbei auch noch darauf an, ob die verschiedenen einzelnen Theile eines von mehreren Verfassern ausgehenden Werkes ein dergestalt zusammenhängendes und in sich verbundenes Werk ausmachen, daß sie erst durch diese Verbindung zu einem Werke werden. In diesem Falle würde allerdings, wenn man auch den Urheber jedes einzelnen Artikels wüßte, erst durch die Verbindung aller einzelnen Artikel ein Geisteswerk hergestellt sein, dessen untheilbares Eigenthum der Verleger gekauft hat. Aber wo nur einzelne Geschichten hinter einander gedruckt sind,